

**HRRS-Nummer:** HRRS 2025 Nr. 45

**Bearbeiter:** Fabian Afshar/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2025 Nr. 45, Rn. X

---

### **BGH 3 StR 413/24 - Beschluss vom 29. Oktober 2024 (LG Duisburg)**

**Adhäsionsantrag (Inbezugnahme auf Strafanzeige).**

**§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO**

#### **Leitsätze des Bearbeiters**

**Bei einfachen und überschaubaren Sachverhalten kann im Einzelfall für die Angabe der tatsächlichen Umstände, aus denen sich ein Adhäsionsanspruch herleitet, genügen, wenn der Adhäsionskläger zur Begründung des Antrags auf detailreiche Angaben einer nach der Tat gefertigten Strafanzeige Bezug nimmt.**

#### **Entscheidungenstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 6. Mai 2024 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die dadurch entstandenen besonderen Kosten des Adhäsionsverfahrens sowie die der Neben- und Adhäsionsklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

#### **Gründe**

Der Entscheidung des Landgerichts, den Angeklagten zur Zahlung eines Schmerzensgelds in Höhe von 5.000 € nebst 1 Zinsen an die Adhäsions- und Nebenklägerin zu verurteilen, liegt entgegen der Ansicht des Generalbundesanwalts ein wirksamer Antrag zugrunde, der den Erfordernissen des § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO entspricht.

Der Antrag enthält zwar keine eigenen Angaben zu den tatsächlichen Umständen, aus denen sich der Anspruch herleitet. 2 Er nimmt zur Begründung jedoch auf die von Amts wegen unmittelbar nach der Tat gefertigte Strafanzeige Bezug. Dies genügt hier. Der Inhalt der Anzeige stammt von den Polizeibeamten, die zu der in einem Gebüsch stattfindenden Tat hinzutraten. Die Strafanzeige enthält detaillierte Angaben zu dieser „Eintreffsituation“ vor Ort. Sie beinhaltet darüber hinaus mehrere Zeugenvernehmungen, darunter die Angaben der Geschädigten („mit der Faust ins Gesicht geschlagen“, „zu Boden gegangen“, „Vergewaltigung“), und eine Schilderung der Spurenlage („Blutanhaftungen“, „Kratzer im Gesicht“, „weinen“, „zitterte“). Insgesamt ergibt sich daraus der Sachverhalt einer Vergewaltigung und Körperverletzung durch den Angeklagten zulasten der Neben- und Adhäsionsklägerin im Wesentlichen bereits dergestalt, wie er später angeklagt und vom Landgericht festgestellt worden ist. Angesichts des einfachen und überschaubaren Sachverhalts sowie der detailreichen Angaben reicht die Bezugnahme auf diese Strafanzeige aus (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2013 - 4 StR 368/13, BGHR StPO § 404 Abs. 1 Satz 2 Wirksamkeit 1 Rn. 7).

Der Aufhebungsantrag des Generalbundesanwalts betreffend den Adhäsionsausspruch steht einer Entscheidung durch 3 Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO nicht entgegen (BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2021 - 3 StR 264/21, juris Rn. 10 mwN).